

## E x t r a c t

aus dem Kriegs - Gerichts - Reglement de dato  
Dresden, am 23ten Januar 1780.

## Sechster Abschnitt.

Von der Accisgerichtsbarkeit über die Militairpersonen in Accis-  
vergehungen.

## §. 1.

Gerichtsbarkeit  
in Accisver-  
gehungen.

Wenn Personen, so unter den Kriegsgerichten stehn, einer Accisbefraudation beschuldigt werden, sollen selbige diesfalls ihres besondern Gerichtsstandes verlustig gehen und, gleich andern unsern Untertanen, vor denen dazu eigends geordneten Accisinstanzen Recht leiden.

## §. 2.

Defraudanten,  
so nicht Officiere  
sind, werden vor  
die Accisinstanzen  
zur Vernehmung  
gestellt.

Unterofficiers, oder gemeine Soldaten und die selbigen gleich zu achten, oder deren Weiber oder Kinder, so bei dem Regimente sind, oder auch Officiersbediente, müssen solchenfalls, auf vorgängige förmliche, oder auch nur mittelst einer Registratur abzugebende Requisition des Accis - Inspectoris oder Commissarii, demselben ohnweigerlich zur Vernehmung gestellt werden.

Ist dieses wegen bescheinigten Hindernisses nicht sofort möglich, so ist dem Accis - Inspectori, wenn die Verhinderung aufhört, ehnerfordert davon Nachricht zu erteilen, und alsdenn die Bestellung zu bewerkstelligen.

## §. 3.

Der Verneh-  
mung nehmen  
Militairen bei.

Bei Vernehmung eines Unterofficiers kann ein Subalternofficier; bei Vernehmung eines Gemeinen aber ein Unterofficier zugegen seyn: In deren Weisung auch der etwa zuerkannte Reinigungseid vor der Accisinstanz abgelegt wird.

## §. 4.

Obliegenheit  
der Accisinstanz  
hierbei.

Kleinere Fälle thut der Inspector oder Commissarius loci, nach kürzlicher Untersuchung, sefert vor sich ab: Wo aber der Gegenstand über 5 Thaler beträgt, erstattet er, nach beendigter Untersuchung, Berichte zu unserm Geheimen Finanz - Collegio.

Die hierauf erfolgende Resolution communicirt er, so wie im ersten Falle die gehaltenen Registraturen und seine Entscheidung, dem Compagnie, oder, wenn der Ver-